

Nachtrag

nach § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz der

Peach Property Group (Deutschland) GmbH

vom 12. Dezember 2011

**zum bereits veröffentlichten einteiligen Prospekt vom 1. Juli 2011
betreffend die Emission von 6,6 % p.a. Inhaberschuldverschreibungen
zum Gesamtnennbetrag von bis zu
EUR 50.000.000,00 der Peach Property Group (Deutschland) GmbH
garantiert durch Peach German Properties AG**

WKN: A1KQ8K / ISIN: DE000A1KQ8K 4

Nach § 16 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz können Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, diese innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Der Widerruf ist an die Peach Property Group (Deutschland) GmbH zu richten.

Die Peach Property Group (Deutschland) GmbH gibt folgende Veränderungen im Hinblick auf den bereits veröffentlichten einteiligen Prospekt vom 1. Juli 2011 (der „**Prospekt**“) bekannt:

1.) Die Anleihe ist von der Creditreform Rating AG mit einem Rating „BBB-“ bewertet worden

Die Anleihe wurde von der Creditreform Rating AG mit einem Rating „BBB-“ bewertet. Die Creditreform definiert ein Rating der Note „BBB-“ wie folgt: „stark befriedigende Bonität, geringes bis mittleres Insolvenzrisiko“.

2.) Einsetzung eines Mittelverwendungstreuhänders zugunsten der Anleihegläubiger

Am 29./30. November hat die Emittentin mit dem Notar Dr. Kilian Wunder in Basel einen Treuhandvertrag geschlossen. Gegenstand des Treuhandvertrages ist die Einführung einer Mittelverwendungskontrolle durch den Treuhänder zur Überwachung der Erstinvestition des Emissionserlöses im Einklang mit den im Treuhandvertrag näher spezifizierten Investitionsvorgaben und entsprechend der im nachgetragenen Prospekt dargestellten Planung, und zwar für solche Erlöse aus der Anleihe, die der Emittentin ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Treuhandvertrages zufließen. Insbesondere hat der Treuhänder auch die Einhaltung der Financial Covenants gemäß § 11 der Anleihebedingungen per Reporting Stichtag zu überprüfen und bei Verletzung der definierten Grenzwerte keine Mittel mehr freizugeben, bis die Emittentin in geeigneter Art und Weise darlegt, dass die Financial Covenants eingehalten sind oder dies aus den folgenden Reportings ersichtlich ist.

3.) Präzisierung und teilweise Modifizierung der Verwendung des Emissionserlöses bei Erstinvestitionen und Folgeinvestitionen bei Mittelrückflüssen

In Ergänzung und unter teilweiser Modifizierung der im Prospekt dargestellten Verwendung des Emissionserlöses verpflichtet sich die Emittentin weiterhin wie folgt:

Statt der ursprünglich vorgesehenen Verwendung von maximal 14 Millionen Euro des Nettoemissionserlöses zur Refinanzierung bestehender Gesellschafterdarlehen der Peach Property Group AG verpflichtet sich die Emittentin nunmehr, nur maximal 4 Millionen Euro des Nettoemissionserlöses zur Refinanzierung bestehender Gesellschafterdarlehen der Peach Property Group AG zu verwenden.

Weiterhin verpflichten sich die Emittentin und die Garantin über die gesamte Laufzeit der Anleihe folgende Kriterien bei der Realisierung von Erstinvestitionen und Folgeinvestitionen einzuhalten:

- Aus dem Emissionserlös dürfen in eine einzelne Immobilie (Bestandsimmobilie oder Entwicklungsliegenschaft) maximal 10.000.000,00 Euro investiert werden. Diese Beschränkung gilt nicht für den Erwerb eines Immobilienportfolios. Ein Immobilienportfolio umfasst im Grundsatz eine solche Zusammenfassung mehrerer Grundstücke oder Gebäude, die in einem einheitlichen Erwerbsvorgang erworben werden, räumlich gestreut und/oder ihrer spezifischen Nutzung nach diversifiziert sind. Ein Immobilienportfolio kann bei fehlender räumlicher Streuung und/oder Diversifizierung der Nutzungsart jedoch auch dann vorliegen, wenn eine Zusammenfassung mehrerer Grundstücke oder Gebäude dergestalt eine wirtschaftliche Einheit bildet, dass diese nur in ihrer Gesamtheit zum Kauf angeboten werden. Erfolgt der Immobilienerwerb im Wege eines Share Deals gelten die vorgenannten Grundsätze entsprechend für das veräußerte Immobilienvermögen des Verkäufers.
- Bezogen auf die Bilanzsumme der konsolidierten Halbjahres- bzw. Jahresrechnung (Konzernrechnung) der Garantin darf der Anteil der Fremdfinanzierung durch Dritte eine Schwelle von 75 % nicht überschreiten. Verbindlichkeiten gegenüber Dritten sind alle zinstragenden Verbindlichkeiten gegenüber Personen und Gesellschaften die nicht mit der Peach Gruppe verbunden sind. Diese Kennzahl wird jeweils zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der konsolidierten Halbjahres- bzw. Jahresrechnung der Garantin berechnet und getestet. Wird diese Grenze zum jeweiligen Reportingstichtag überschritten, so darf die Emittentin keine weiteren Mittel aus dem Emissionserlös verwenden, bis die Einhaltung der 75% Schwelle wieder gewährleistet ist.
- Bei der Erstinvestition des Emissionserlöses darf bei Investitionen in Entwicklungsliegenschaften ein Betrag von insgesamt 15 Millionen Euro für die Entwicklung neuer Projekte nicht überschritten werden. Auf diesen Betrag von 15 Millionen Euro werden die 7 Millionen Euro angerechnet, die nach der Darstellung im Prospekt in die Geschäftstätigkeit von Tochtergesellschaften der Garantin investiert werden können, und zwar insoweit, als sie für die Tätigkeit der Projektgesellschaften der Garantin verwendet werden.
- Ferner darf kein Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten einschließlich übernommener Verbindlichkeiten) von mehr als 100 % des Verkehrswertes einer Immobilie ge-

mäß Verkehrswertgutachten gezahlt werden. Ein „Verkehrswertgutachten“ ist zur Bewertung von Immobilien einzuholen und ist von einem unabhängigen sachverständigen Dritten und nicht durch ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen zu erstellen.

- Außerdem gilt die räumliche Beschränkung, den Emissionserlös ausschließlich für Investitionen in Deutschland zu nutzen.

- Die angestrebte Mindestrendite bezogen auf die Netto-Kalt-Miete beim Ankauf von Beständen beträgt 5 % und wird bei der Akquisition von ganzen Portfolios aus Portfoliosicht betrachtet.

- Die angestrebte minimale Zielmarge bei Projektentwicklungen beträgt 15-20 % der gesamten Investitionskosten.

- Die Summe aller Buchwerte der Entwicklungsliegenschaften und Beteiligungen an Joint Ventures und verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit Projektentwicklungen abzüglich der damit zusammenhängenden Hypotheken darf 30% gerechnet auf die Summe der Buchwerte aller Immobilien plus Cash abzüglich aller Hypotheken nicht überschreiten. Die Projektentwicklungen verstehen sich exklusive der bestehenden Projektgesellschaften, deren Anteile die Garantin mehrheitlich hält (Vivacon Development Berlin Chausseestr. 106 GmbH & Co. KG, Vivacon Development Harvestehuder Weg I-III GmbH & Co. KGs, Yoo Berlin GmbH & Co. KG und Am Zirkus Berlin GmbH & Co. KG). Basis für diese Berechnung bilden die konsolidierten Halbjahres- und Jahresabschlüsse der Garantin. Betreffend der Begriffsdefinition wird neben den Definitionen in diesem Nachtrag auf die Anleihebedingungen §11 verwiesen.

- Bei Investitionen werden keine Minderheitsbeteiligungen (bezogen auf das Kapital und die Stimmrechte) eingegangen. Bei der mittelbaren Veräußerung von Immobilien dürfen maximal 7 % der Anteile an der jeweiligen immobilientragenden Gesellschaft zurückbehalten werden. Diese Verpflichtung betrifft nicht nur eine Investition des Emissionserlöses, sondern auch sonstige Investitionen der Emittentin und/oder der Garantin.

- Bei der Überlassung von Mitteln an Tochtergesellschaften (z.B. Gewährung eines Darlehens) dürfen solche Maßnahmen, die zu einer Einschränkung der Rückforderungsmöglichkeit führen (z.B. Rangrücktrittserklärungen) nur ergriffen werden, sofern dies notwendig oder auf Grundlage vernünftiger kaufmännischer Erwägungen heraus sonst tunlich ist.

- Mittel werden grundsätzlich nur in direkt gehaltenen Tochtergesellschaften investiert. Akquisitionsbedingte Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn Immobilien im Wege eines Share Deals erworben werden und diese nicht im direkten Eigentum der veräußernden Gesellschaft stehen, sondern von dieser nur indirekt über direkte oder indirekte Tochtergesellschaften gehalten werden.

Weiterhin verpflichtet sich die Garantin über die gesamte Laufzeit der Anleihe dazu, nicht mehr als 1/3 ihres jeweiligen ausschüttungsfähigen Jahresergebnisses an ihre Anteilseigner auszuschütten. Ferner wird die Emittentin jeweils innerhalb eines Monats nach Quartalsende einen Quartalsreport auf der Internetseite der Peach-Gruppe veröffentlichen, in welchem sie über die aktuellen Entwicklungen ihres Geschäftsbetriebs Bericht erstatten wird.

4.) Erwerb weiterer Tochtergesellschaften

Mit Vertrag vom 6. Juli 2011 hat die Emittentin alle Anteile an der Peach Property Projekt I GmbH von der Garantin abgetreten bekommen. Die Abtretung erfolgte ohne Gegenleistung. Die Gesellschaft firmiert nun als Munster Portfolio GmbH und ist unter HRB 71983 in das beim Amtsgericht Köln geführte Handelsregister eingetragen.

Mit Vertrag vom 18. Juli 2011 hat die Emittentin die Johanna 159 Vermögensverwaltungs GmbH erworben, die nunmehr in dem beim Amtsgericht Köln geführten Handelsregister unter HRB 73069 eingetragen ist und als Portfolio Erkrath Wohnen GmbH firmiert.

Mit Vertrag vom 27. September 2011 hat die Emittentin die Johanna 152 Vermögensverwaltungs GmbH erworben, die nunmehr in dem beim Amtsgericht Köln geführten Handelsregister unter HRB 73675 eingetragen ist und als Portfolio Erkrath Retail GmbH firmiert.

Ebenfalls mit Vertrag vom 27. September 2011 hat die Emittentin die Johanna 165 Vermögensverwaltungs GmbH erworben, die mittlerweile in dem beim Amtsgericht Köln geführten Handelsregister unter HRB 73967 eingetragen ist und als Peach Property Projekt III GmbH firmiert.

5.) Erwerb Bestandsimmobilien in Munster und Erkrath

Mit Vertrag vom 11. Juli 2011 hat die Emittentin über ihre 100%-ige Tochter Munster Portfolio GmbH ein Bestandsportfolio mit 376 Wohneinheiten mit 26.000 qm Wohnfläche und jährlichen Mieteinnahmen von rund 1,2 Millionen Euro erworben. Der Kaufpreis ist im November

2011 gezahlt worden. Die Munster Portfolio GmbH ist noch nicht als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen, die Eigentumsumschreibung ist aber beantragt und der Erwerb durch eine eingetragene Auflassungsvormerkung gesichert.

Mit Vertrag vom 30. September 2011 hat die Emittentin über ihre beiden 100%-igen Töchter Portfolio Erkrath Wohnen GmbH und Portfolio Erkrath Retail GmbH ein weiteres Portfolio von Bestandsimmobilien erworben. Eine Vormerkung ist noch nicht im Grundbuch eingetragen, der Kaufpreis noch nicht fällig gestellt worden.

6.) Verlängerung der Zeichnungsfrist

Die ursprünglich vorgesehene Zeichnungsfrist bis zum 31. Dezember 2011 wird verlängert, und zwar bis zum 30. Juni 2012. Für Zeichner, die nach der ersten Zinsfälligkeit, also ab dem 1. Januar 2012 die Anleihe zeichnen, sind erstmalig zum 31. Dezember 2012 zinszahlungsberechtigt. Für eine Zeichnung zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 30. Juni 2012 wird die Emittentin auf der Internetseite der Peach Gruppe www.peachestates.com eine neue Stückzinstabelle zur Verfügung stellen.

Aufgrund der vorgenannten Veränderung wird der Prospekt wie folgt nachgetragen:

Die allgemeinen Informationen werden in dem Unterpunkt **Einsehbare Dokumente** (III. 3., S. 33 des Prospekts) wie folgt um eine Ziffer g) ergänzt: „Ferner kann jeweils innerhalb eines Monats nach Quartalsende einen Quartalsreport eingesehen werden, in welchem die Emittentin über die aktuellen Entwicklungen ihres Geschäftsbetriebs Bericht erstatten wird.“

Die **Angaben zur Emittentin (IV. 1. b) Wichtige Ereignisse aus jüngerer Zeit**, S. 35 des Prospekts) werden wie folgt komplett ersetzt: „Mit Vertrag vom 11. Juli 2011 hat die Emittentin über ihre 100%-ige Tochter Munster Portfolio GmbH ein Bestandsportfolio mit 376 Wohneinheiten mit 26.000 qm Wohnfläche erworben. Der Kaufpreis ist im November 2011 gezahlt worden. Die Munster Portfolio GmbH ist noch nicht als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen, die Eigentumsumschreibung ist aber beantragt und der Erwerb durch eine eingetragene Auflassungsvormerkung gesichert. Mit Vertrag vom 30. September 2011 hat die Emittentin über ihre beiden 100%-igen Töchter Portfolio Erkrath Wohnen GmbH und Portfolio Erkrath Retail GmbH ein weiteres Portfolio von Bestandsimmobilien in Erkrath erworben. Eine Auflassungsvormerkung ist derzeit noch nicht im Grund-

buch eingetragen, der Kaufpreis noch nicht fällig gestellt worden. Darüberhinaus gibt es aus jüngster Zeit keine Ereignisse in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in erheblichem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sein können.“

Die **Angaben zur Emittentin (IV. 2. Investitionen, S. 35 des Prospekts)** werden wie folgt komplett ersetzt: „Mit Vertrag vom 11. Juli 2011 hat die Emittentin über ihre 100%-ige Tochter Munster Portfolio GmbH ein Bestandsportfolio mit 376 Wohneinheiten mit 26.000 qm Wohnfläche für rund 9 Millionen Euro erworben. Der Kaufpreis ist im November 2011 gezahlt worden. Die Munster Portfolio GmbH ist noch nicht als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen, die Eigentumsumschreibung ist aber beantragt und der Erwerb durch eine eingetragene Auflassungsvormerkung gesichert. Der Kaufpreis wird überwiegend auf Grundlage eines Finanzierungsvertrages mit der DG Hyp, Frankfurt finanziert. Mit Vertrag vom 30. September 2011 hat die Emittentin über ihre beiden 100%-igen Töchter Portfolio Erkrath Wohnen GmbH und Portfolio Erkrath Retail GmbH ein weiteres Portfolio von Bestandsimmobilien in Erkrath erworben. Der Kaufpreis ist noch nicht fällig gestellt worden und soll überwiegend durch Bankdarlehen finanziert werden. Darüberhinaus hat die Emittentin seit dem Stichtag des letzten Jahresabschlusses zum 31.12.2010 keine neuen Investitionen getätigt.“

Die **Angaben zur Emittentin (IV. 3. a) Haupttätigkeitsbereiche, S. 35 des Prospekts)** werden im Anschluss an die bisherigen Ausführungen wie folgt ergänzt: „Darüberhinaus wird die Emittentin in Zukunft selbst Anteile an Projektgesellschaften halten. Nähere Informationen zu den in letzter Zeit erworbenen Tochtergesellschaften sind unter den nachgetragenen Angaben zur Emittentin (IV. 4. *Organisationsstruktur und Entwicklung, S. 36 des Prospekts*) zu finden.

Die Emittentin hat mit Vertrag vom 11. Juli 2011 über ihre 100%-ige Tochter Munster Portfolio GmbH ein Bestandsimmobilienportfolio mit 376 Wohneinheiten mit 26.000 qm Wohnfläche und mit Vertrag vom 30. September 2011 über ihre beiden 100%-igen Töchter Portfolio Erkrath Wohnen GmbH und Portfolio Erkrath Retail GmbH ein weiteres Portfolio von Bestandsimmobilien in Erkrath erworben, weitere Informationen hierzu finden sich unter den nachgetragenen Informationen zu den Angaben zur Emittentin (IV. 1. b) *Wichtige Ereignisse aus jüngerer Zeit, S. 35 des Prospekts*).“

Die **Angaben zur Emittentin (IV. 4. Organisationsstruktur und Entwicklung, S. 36 des Prospekts)** werden im Anschluss an den Satz „Die Emittentin selbst hält zum Datum der Erstellung des Prospekts eine 100%-ige Beteiligung an der Real Value Living GmbH mit Sitz in Köln“ wie folgt ergänzt:

„Mit Vertrag vom 6. Juli 2011 hat die Emittentin alle Anteile an der Peach Property Projekt I GmbH von der Garantin abgetreten bekommen. Die Abtretung erfolgte ohne Gegenleistung. Die nunmehr als Munster Portfolio GmbH firmierende Gesellschaft wird mittlerweile unter HRB 71983, Amtsgericht Köln geführt.

Mit Vertrag vom 18. Juli 2011 hat die Emittentin die Johanna 159 Vermögensverwaltungs GmbH erworben, die nunmehr in dem beim Amtsgericht Köln geführten Handelsregister unter HRB 73069 eingetragen ist und als Portfolio Erkrath Wohnen GmbH firmiert.

Mit Vertrag vom 27. September 2011 hat die Emittentin die Johanna 152 Vermögensverwaltungs GmbH erworben, die nunmehr in dem beim Amtsgericht Köln geführten Handelsregister unter HRB 73675 eingetragen ist und als Portfolio Erkrath Retail GmbH firmiert.

Ebenfalls mit Vertrag vom 27. September 2011 hat die Emittentin die Johanna 165 Vermögensverwaltungs GmbH erworben, die nun unter der Firma Peach Property Projekt III GmbH unter HRB 73967 im Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen ist.

Die Angaben zur **Emittentin (IV. 11. Wesentliche Verträge, S. 37 des Prospekts)** werden wie folgt komplett ersetzt:

„Die Emittentin hat zuletzt weitere Tochtergesellschaften erworben; nähere Informationen hierzu sind unter den nachgetragenen Angaben zur Emittentin (IV. 4. *Organisationsstruktur und Entwicklung*, S. 36 des Prospekts) zu finden.

Die Emittentin hat mit Vertrag vom 11. Juli 2011 über ihre 100%-ige Tochter Munster Portfolio GmbH ein Bestandsimmobilienportfolio mit 376 Wohneinheiten mit 26.000 qm Wohnfläche und mit Vertrag vom 30. September 2011 über ihre beiden 100%-igen Töchter Portfolio Erkrath Wohnen GmbH und Portfolio Erkrath Retail GmbH ein weiteres Portfolio von Bestandsimmobilien in Erkrath erworben,

weitere Informationen hierzu finden sich unter den nachgetragenen Informationen zu den Angaben zur Emittentin (IV. 1. b) *Wichtige Ereignisse aus jüngerer Zeit*, S. 35 des Prospekts).“

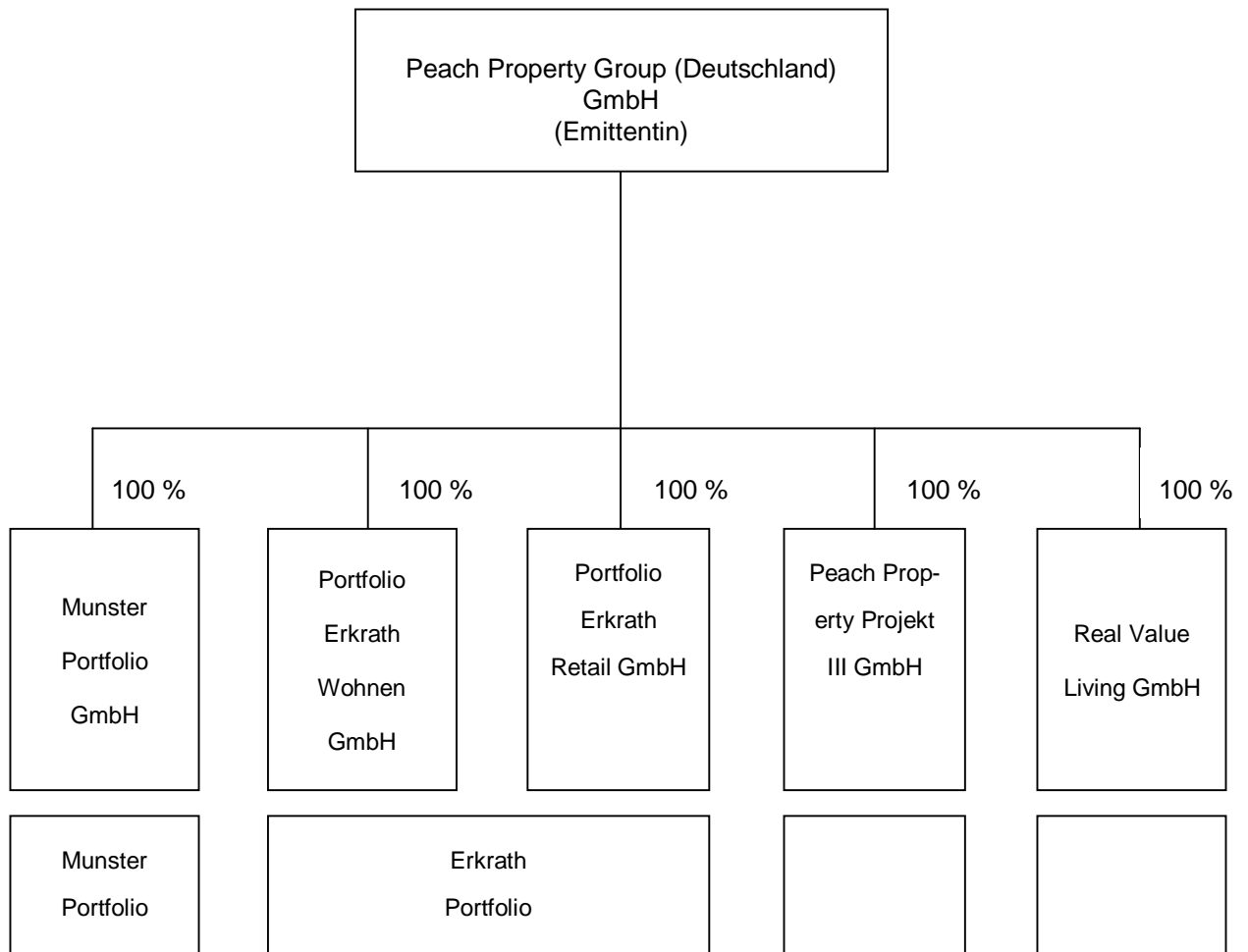
Am 29./30. November 2011 hat die Emittentin mit dem Notar Dr. Kilian Wunder in Basel einen Treuhandvertrag geschlossen. Inhalt des Treuhandvertrages ist die Einführung einer Mittelverwendungskontrolle durch den Treuhänder. Dieser soll die Verwendung des Emissionserlöses anhand im Treuhandvertrag näher spezifizierter Anlagerichtlinien und entsprechend der im Prospekt dargestellten Planung sicherstellen, und zwar für solche Erlöse aus der Anleihe, die der Emittentin ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Treuhandvertrages zufließen. Insbesondere hat der Treuhänder auch die Einhaltung der Financial Covenants gemäß § 11 der Anleihebedingungen per Reporting Stichtag zu überprüfen und bei Verletzung der definierten Grenzwerte keine Mittel mehr freizugeben, bis die Emittentin in geeigneter Art und Weise darlegt, dass die Financial Covenants eingehalten sind oder dies aus den folgenden Reportings ersichtlich ist. Der Treuhandvertrag ist im Rahmen der Angaben zum Wertpapier vollständig abgedruckt (nachgetragene Ziffer VI. 1. h).

Darüberhinaus hat die Emittentin außerhalb ihrer normalen Geschäftstätigkeit keine wesentlichen Verträge abgeschlossen.“

Die **Angaben zur Garantin (V. 4. Organisationsstruktur und Entwicklung**, S. 46 des Prospekts) werden in ihrem 11. Absatz, letzter Satz: „Diese Gesellschaft wird für weitere Projektaktivitäten der Garantin verwendet werden“ wie folgt ersetzt: „Mit Vertrag vom 6. Juli 2011 hat die Garantin ihre Anteile an der Munster Portfolio GmbH (zuvor firmierend als Peach Property Property Projekt I GmbH) an die Emittentin abgetreten; die Umfirmierung beruht auf einem Gesellschafterbeschluss gleichen Datums.“

Das **Organigramm zur Organisationsstruktur der Peach Property Group** (S. 47 des Prospekts) stellt sich demnach nun wie folgt dar (aus Vereinfachungsgründen werden hier nur die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften dargestellt; der Rest des Organigramms bleibt –bis auf die früher als Peach Property Projekt I GmbH firmierende Munster Portfolio GmbH, deren Anteile mittlerweile von der Garantin an die Emittentin abgetreten wurden– unverändert):

Organisationsstruktur



Die **Angaben zum Wertpapier, Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge** (VI. 1. b) des Prospekts, S. 54 des Prospekts) werden wie folgt ersetzt bzw. ergänzt:

Die Passage „Desweiteren beabsichtigt die Emittentin, maximal EUR 14 Millionen des Nettoemissionserlöses zur Refinanzierung bestehender Gesellschafterdarlehen der Peach Property Group AG zu verwenden“ wird ersetzt durch „Statt der ursprünglich vorgesehenen Verwendung von maximal 14 Millionen Euro des Nettoemissionserlöses zur Refinanzierung bestehender Gesellschafterdarlehen der Peach Property Group AG verpflichtet sich die Emittentin nunmehr, nur maximal 4 Millionen Euro des Nettoemissionserlöses zur Refinanzierung bestehender Gesellschafterdarlehen der Peach Property Group AG zu verwenden.“

Weiterhin wird Folgendes ergänzt:

„Weiterhin verpflichten sich die Emittentin und die Garantin über die gesamte Laufzeit der Anleihe folgende Kriterien bei der Realisierung von Erstinvestitionen und Folgeinvestitionen einzuhalten:

- Aus dem Emissionserlös dürfen in eine einzelne Immobilie (Bestandsimmobilie oder Entwicklungsliegenschaft) maximal 10.000.000,00 Euro investiert werden. Diese Beschränkung gilt nicht für den Erwerb eines Immobilienportfolios. Ein Immobilienportfolio umfasst im Grundsatz eine solche Zusammenfassung mehrerer Grundstücke oder Gebäude, die in einem einheitlichen Erwerbsvorgang erworben werden, räumlich gestreut und/oder ihrer spezifischen Nutzung nach diversifiziert sind. Ein Immobilienportfolio kann bei fehlender räumlicher Streuung und/oder Diversifizierung der Nutzungsart jedoch auch dann vorliegen, wenn eine

Zusammenfassung mehrerer Grundstücke oder Gebäude dergestalt eine wirtschaftliche Einheit bildet, dass diese nur in ihrer Gesamtheit zum Kauf angeboten werden. Erfolgt der Immobilienerwerb im Wege eines Share Deals gelten die vorgenannten Grundsätze entsprechend für das veräußerte Immobilienvermögen des Verkäufers.

- Bezogen auf die Bilanzsumme der konsolidierten Halbjahres- bzw. Jahresrechnung (Konzernrechnung) der Garantin darf der Anteil der Fremdfinanzierung durch Dritte eine Schwelle von 75 % nicht überschreiten. Verbindlichkeiten gegenüber Dritten sind alle zinstragenden Verbindlichkeiten gegenüber Personen und Gesellschaften die nicht mit der Peach Gruppe verbunden sind. Diese Kennzahl wird jeweils zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der konsolidierten Halbjahres- bzw. Jahresrechnung der Garantin berechnet und getestet. Wird diese Grenze zum jeweiligen Reportingstichtag überschritten, so darf die Emittentin keine weiteren Mittel aus dem Emissionserlös verwenden, bis die Einhaltung der 75% Schwelle wieder gewährleistet ist.
- Bei der Erstinvestition des Emissionserlöses darf bei Investitionen in Entwicklungsliegenschaften ein Betrag von insgesamt 15 Millionen Euro für die Entwicklung neuer Projekte nicht überschritten werden. Auf diesen Betrag von 15 Millionen Euro werden die 7 Millionen Euro angerechnet, die nach der Darstellung im Prospekt in die Geschäftstätigkeiten von Tochtergesellschaften der Garantin investiert werden können, und zwar insoweit als sie für die Tätigkeit der Projektgesellschaften der Garantin verwendet werden.
- Ferner darf kein Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten einschließlich übernommener Verbindlichkeiten) von mehr als 100 % des Verkehrswertes einer Immobilie gemäß Verkehrswertgutachten gezahlt werden. Ein „Verkehrswertgutachten“ ist zur Bewertung von Immobilien einzuholen und ist von einem unabhängigen sachverständigen Dritten und nicht durch ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen zu erstellen.
- Außerdem gilt die räumliche Beschränkung, den Emissionserlös ausschließlich für Investitionen in Deutschland zu nutzen.“
- Die angestrebte Mindestrendite bezogen auf die Netto-Kalt-Miete beim Ankauf von Beständen beträgt 5 % und wird bei der Akquisition von ganzen Portfo-

lios aus Portfoliosicht betrachtet (insoweit entfällt die Passage „Die angestrebte Mindest-Rendite bezogen auf die Netto-Kalt-Miete beim Ankauf von Beständen beträgt 7 %“).

- Die angestrebte minimale Zielmarge bei Projektentwicklungen beträgt 15-20 % der gesamten Investitionskosten (insoweit entfällt die Passage „Die dabei angestrebte minimale Zielmarge für Projektentwicklungen: 15-20 % der gesamten Investitionskosten“).
- Die Summe aller Buchwerte der Entwicklungsliegenschaften und Beteiligungen an Joint Ventures und verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit Projektentwicklungen abzüglich der damit zusammenhängenden Hypotheken darf 30% gerechnet auf die Summe der Buchwerte aller Immobilien plus Cash abzüglich aller Hypotheken nicht überschreiten. Die Projektentwicklungen verstehen sich exklusive der bestehenden Projektgesellschaften, deren Anteile die Garantin mehrheitlich hält (Vivacon Development Berlin Chausseestr. 106 GmbH & Co. KG, Vivacon Development Harvestehuder Weg I-III GmbH & Co. KGs, Yoo Berlin GmbH & Co. KG und Am Zirkus Berlin GmbH & Co. KG). Basis für diese Berechnung bilden die konsolidierten Halbjahres- und Jahresabschlüsse der Garantin. Betreffend der Begriffsdefinition wird neben den Definitionen in diesem Nachtrag auf die Anleihebedingungen §11 verwiesen.
- Bei Investitionen werden keine Minderheitsbeteiligungen (bezogen auf das Kapital und die Stimmrechte) eingegangen. Bei der mittelbaren Veräußerung von Immobilien dürfen maximal 7 % der Anteile an der jeweiligen immobilientragenden Gesellschaft zurückbehalten werden. Diese Verpflichtung betrifft nicht nur eine Investition des Emissionserlöses, sondern auch sonstige Investitionen der Emittentin und/oder der Garantin.
- Bei der Überlassung von Mitteln an Tochtergesellschaften (z.B. Gewährung eines Darlehens) dürfen solche Maßnahmen, die zu einer Einschränkung der Rückforderungsmöglichkeit führen (z.B. Rangrücktrittserklärungen) nur ergriffen werden, sofern dies notwendig oder auf Grundlage vernünftiger kaufmännischer Erwägungen heraus sonst tunlich ist.
- Mittel werden grundsätzlich nur in direkt gehaltenen Tochtergesellschaften investiert. Akquisitionsbedingte Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn Immo-

lien im Wege eines Share Deals erworben werden und diese nicht im direkten Eigentum der veräußernden Gesellschaft stehen, sondern von dieser nur indirekt über direkte oder indirekte Tochtergesellschaften gehalten werden.

Weiterhin verpflichtet sich die Garantin über die gesamte Laufzeit der Anleihe dazu, nicht mehr als 1/3 ihres jeweiligen ausschüttungsfähigen Jahresergebnisses an ihre Anteilseigner auszuschütten.

Ferner wird die Emittentin jeweils innerhalb eines Monats nach Quartalsende einen Quartalsreport auf der Internetseite der Peach-Gruppe veröffentlichen, in welchem sie über die aktuellen Entwicklungen ihres Geschäftsbetriebs Bericht erstatten wird.“

Die **Angaben zum Wertpapier** (VI. 1. des Prospekts, nach S. 56 des Prospekts) werden in einer neuen Ziffer h) wie folgt ergänzt:

„Im Folgenden wird der am 29./30. November 2011 zwischen der Emittentin und dem Notar Dr. Kilian Wunder in Basel als Treuhänder abgeschlossene Treuhandvertrag abgedruckt:

Treuhandvertrag

zwischen

Peach Property Group (Deutschland) GmbH, Im Zollhafen 24, 50678 Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 67091,
vertreten durch ihre Geschäftsführer

- nachfolgend „**Emittentin**“ genannt -

Dr. Kilian Wunder, Rechtsanwalt und Notar, Steinenschanze 6, 4051 Basel, Schweiz

- nachfolgend „**Treuänder**“ genannt –

Die Emittentin wird im Folgenden auch als „**Treugeberin**“ bezeichnet.

Präambel

Die Emittentin hat eine Anleihe in Form von Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit einem Gesamtemissionsvolumen von bis zu EUR 50.000.000,00 begeben (WKN: A1KQ8K/ISIN: DE000A1KQ8K 4), die am 30. Juni 2016 endfällig wird und bis dahin mit 6,6 % Zinsen p.a. zu verzinsen ist (die „**Anleihe**“). Details zur Anleihe ergeben sich aus dem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) am 1. Juli 2011 gebilligten Wertpapierprospekt (der „**Prospekt**“) und insbesondere aus den in diesem enthaltenen Anleihebedingungen der Emittentin (die „**Anleihebedingungen**“). Für die ordnungsgemäße Zahlung von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sowie von jeglichen Beträgen, die in Übereinstimmung mit den Anleihebedingungen zahlbar sind, und zwar zu den in den Anleihebedingungen bestimmten Fälligkeiten, hat die Peach German Properties AG, Achereggstraße 10, Stansstad, Schweiz, eingetragen in das Handelsregister des Kantons Nidwalden unter der Firmennummer CH-150.3.003.059-8 (die „**Garantin**“) eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie übernommen.

Mit diesem Treuhandvertrag soll der Erlös aus der Anleihe, der der Emittentin nach Abschluss des Treuhandvertrages zufließt (der „**Emissionserlös**“) durch den Treuhänder verwaltet und hinsichtlich von der Emittentin unmittelbar und mittelbar getätigter Erstinvestitionen einer Mittelverwendungskontrolle durch den Treuhänder entsprechend der in diesem Treuhandvertrag enthaltenen Regelungen sowie der im Prospekt dargestellten Planung unterworfen werden (die „**Mittelverwendungskontrolle**“). Der Prospekt sieht derzeit bezüglich der Mittelverwendung das Folgende vor:

„Es ist geplant, den Nettoemissionserlös aus der Anleihe vorwiegend in die Geschäftstätigkeit der Emittentin bzw. in die ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Projektgesellschaften zu investieren, sowie in einem Umfang von maximal EUR 7 Millionen in die Geschäftstätigkeit von Tochtergesellschaften der Garantin. Investiert wird in den Ankauf vorwiegend wohnwirtschaftlich genutzter Bestandsimmobilien in Deutschland sowie in den Ankauf, die Entwicklung, die Realisierung und den Verkauf von Immobilienprojekten im Luxus- und gehobenen Segment in Deutschland. Eine Priorität der zuletzt genannten Investitionszwecke untereinander kann derzeit nicht formuliert werden, sie hängt von den sich bietenden konkreten Investitionsmöglichkeiten ab. Ein Erwerb und Verkauf von Immobilien kann unmittelbar oder im Wege eines Share Deals durch Er-

werb oder Veräußerung von Beteiligungsrechten an der immobilientragenden Gesellschaft erfolgen.

Desweiteren beabsichtigt die Emittentin, maximal EUR 14 Millionen des Nettoemissionserlöses zur Refinanzierung bestehender Gesellschafterdarlehen der Peach Property Group AG zu verwenden. Die einzelnen Investitionen werden durch die vor der Emission bereits zur Verfügung stehenden Mittel, den Emissionserlös, sowie überwiegend auch durch Bankdarlehen finanziert. Sollte die Emittentin und/oder die Garantin bereits vor Platzierung der Emission im Hinblick auf neue Ankäufe eine kurzfristige Finanzierung (Ankaufsfinanzierung, Überbrückungskredit) aufnehmen, ist beabsichtigt, im entsprechenden Umfang den Emissionserlös zu einer Ablösung dieser Zwischenfinanzierung zu nutzen.

Die dabei angestrebte Zielmarge für Projektentwicklungen: 15-20% der gesamten Investitionskosten. Es wird angestrebt, Baumaßnahmen in Entwicklungsprojekten erst bei einem minimalen Vorvermarktungsstand (definiert als Beurkundungs- oder Vermietungsstand) von 40% zu beginnen. Die angestrebte Mindest-Rendite bezogen auf die Netto-Kalt-Miete beim Ankauf von Beständen beträgt 7%.“

Die Emittentin plant, diese Vorgaben zur Mittelverwendung in einem Nachtrag zum Prospekt zu präzisieren und teilweise zu modifizieren. Mit Billigung dieses ersten Nachtrags zum Prospekt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wird der Treuhänder die Erstinvestition des Emissionserlöses nach den Vorgaben der dann aktuellen Fassung der Mittelverwendung im Prospekt überwachen.

Des Weiteren hat der Treuhänder die Einhaltung der Financial Covenants gemäß § 11 der Anleihebedingungen per Reporting Stichtag zu überprüfen und bei Verletzung der definierten Grenzwerte keine Mittel mehr freizugeben, bis die Emittentin in geeigneter Art und Weise darlegt, dass die Financial Covenants eingehalten sind oder dies aus den folgenden Reportings ersichtlich ist.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Aufgaben des Treuhänders

1. **Mittelverwendungskontrolle.** Aufgabe des Treuhänders ist eine Mittelverwendungskontrolle bei Erstinvestitionen des Emissionserlöses auf Grundlage dieses Treuhandvertrages sowie unter Berücksichtigung der im Prospekt dargestellten Planung.
2. **Einhaltung der Covenants.** Der Treuhänder hat per jedem Reportingstichtag die Einhaltung der Financial Covenants gemäß § 11 der Anleihebedingungen zu überprüfen. Nach dem Prospekt wird die Garantin einen geprüften konsolidierten Jahresabschluss spätestens nach 120 Tagen nach Jahresende präsentieren. Ein ungeprüfter konsolidierter Halbjahresabschluss wird spätestens nach 90 Tagen publiziert. Auf Basis dieser Reportings wird der Treuhänder die Financial Covenants gemäß den Anleihebedingungen berechnen und ggf. die Mittelfreigabe blockieren, sofern er eine Überschreitung der Grenzen feststellt. Die Mittelfreigabe wird erst dann wieder fortgesetzt, wenn die Emittentin die Einhaltung der Financial Covenants in geeigneter Art und Weise darlegt oder die Einhaltung aus einem Folgereporting ersichtlich ist.
3. **Treuhandkonto.** Der Treuhänder wird zu seiner Verfügung ein Treuhandkonto einrichten („**Treuhandkonto**“). Die Emittentin wird die Zahlstelle Bankhaus Neelmeyer in Bremen anweisen, auf dem dort eingerichteten Emissionskonto („**Emissionskonto**“) eingehende Beträge abzüglich aller Kosten auf das Treuhandkonto zu überweisen.

§ 2

Mittelverwendungskontrolle

1. **Grundsätzliches.** Der Treuhänder verpflichtet sich, den Emissionserlös
 - a) an die Emittentin
 - b) oder auf deren Weisung an Dritte

nur auszuzahlen, wenn sämtliche der nachgenannten Voraussetzungen erfüllt sind und die Emittentin ihm deren Einhaltung auf geeignete Weise nachweist. Bei der Emittentin für ihren operativen Geschäftsbetrieb anfallende Kosten, soweit sie nicht bereits unter nachstehend § 2.5 fallen, hat der Treuhänder der Emittentin vorab gegen Nachweis des tatsächlichen Anfalls weiterzuleiten. Der Treuhänder prüft lediglich das Vorliegen der nachstehend beschriebenen formalen Kriterien gestützt auf die von der Emittentin zur Verfügung gestellten Unterlagen. Eine darüber hinausgehende Richtigkeitskontrolle erfolgt durch ihn nicht. Soweit der Treuhänder eine Auszahlung gemäß lit. a) hiervor di-

rekt an die Emittentin vornimmt, ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, von ihr den Nachweis zu verlangen, dass die Zahlung an die Dritten erfolgt ist.

2. **Definitionen.** „**Immobilien**“ im Sinne dieser Anlagerichtlinien sind unbebaute oder bebaute Grundstücke einschließlich wesentlicher Bestandteile und Zubehör sowie zu deren Bewirtschaftung erforderliche oder nützliche Gegenstände. Eine „**Bestandsimmobilie**“ liegt vor, wenn die effektiv vereinnahmte jährliche Nettokaltmiete (Ist-Miete) eines Objekts (bei Akquisition eines ganzen Portfolios auf das ganze Portfolio gerechnet) mindestens 5 % des Kaufpreises entspricht; andernfalls liegt eine „**Entwicklungsliegenschaft**“ vor. Soweit nach diesen Anlagerichtlinien „**Verkehrswertgutachten**“ zur Bewertung von Immobilien einzuholen sind, sind diese von einem unabhängigen sachverständigen Dritten und nicht durch ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen zu erstellen.
3. **Immobilienwerb.** Ein Immobilienwerb kann erfolgen durch:
 - a) den unmittelbaren Erwerb des Eigentums bzw. grundstücksgleicher Rechte, jeweils an einer Immobilie;
 - b) den mehrheitlichen Erwerb von Gesellschaftsanteilen einer Gesellschaft durch die Emittentin, sofern die erworbene Gesellschaft direkt oder indirekt Eigentümerin von Immobilien ist und die Gesellschaft sonst über keine wesentlichen Vermögensgegenstände verfügt und ihr einziger Zweck ist, diese Immobilien zu halten, zu verwalten und/oder zu entwickeln. Im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Beteiligung können auch Verbindlichkeiten, welche diese Gesellschaft ihrerseits zum Zwecke eines Immobilienwerbs und/oder einer Immobilienentwicklung aufgenommen hat, durch den Emissionserlös abgelöst werden;
 - c) eine Projektentwicklung, insbesondere durch den Abschluss eines Projektentwicklungs- und/oder Generalunternehmervertrages, insbesondere mit Gesellschaften der Peach-Gruppe, über die Errichtung oder Modernisierung von Bauten auf einer Immobilie, welche der Emittentin bereits gehört oder deren Eigentum die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Maßnahme erwirbt.
4. **Immobilienwerb durch Tochtergesellschaften.** Alle Formen des Immobilienwerbs können nicht nur durch die Emittentin erfolgen, sondern auch durch Gesellschaften, an denen die Emittentin unmittelbar oder mittelbar eine Mehrheitsbeteiligung hält.

5. **Zulässige Verwendungszwecke.** Aus dem Emissionserlös können sämtliche mit einem Immobilienerwerb im Zusammenhang stehende Kosten finanziert werden. Dazu zählen insbesondere der Erwerbspreis, sämtliche Erwerbsnebenkosten als auch die allgemeinen in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten der Geschäftstätigkeit. Zu den Erwerbsnebenkosten zählen neben den Notargebühren, den Gerichtskosten, der Grunderwerbsteuer sowie den Kosten für das Verkehrswertgutachten und den Makler unter anderem auch sämtliche im Zusammenhang mit dem Erwerb der Immobilie anfallende Kosten, wie z.B. Kosten für die Erstellung eines Immobilien-Business-Plans, Kosten für die Auswahl der Immobilie sowie Kosten für die Prüfung der wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Verhältnisse der Immobilie. Die Emittentin ist auch berechtigt, von ihr erworbene Immobilien als Sacheinlage in mit ihr verbundene Gesellschaften einzubringen und die in diesem Zusammenhang gegenüber Dritten entstehenden Kosten aus dem Emissionserlös zu begleichen. Bei einer Investition in eine Projektentwicklung kann der Emissionserlös weiterhin insbesondere zur Zahlung auf Verbindlichkeiten aus Projektentwicklungs- und Generalunternehmerverträgen eingesetzt werden, ist indes hierauf nicht beschränkt, vielmehr ist die Emittentin berechtigt, sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten aus dem Emissionserlös zu zahlen. Hierzu gehören, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, etwa Honorare der Architekten, Generalunternehmer, Bauunternehmen, Behörden.

§ 3

Freigabe während der Laufzeit der Anleihe

1. **Nachweis.** Die Verwendung des Emissionserlöses zu einem zulässigen Zweck ist dem Treuhänder durch Vorlage eines Vertrages, aus dem sich der Zweck ergibt, gegebenenfalls durch Vorlage einer Rechnung sowie Anweisung zur Zahlung auf das im Vertrag oder in der Rechnung angegebene Konto nachzuweisen. Eine Freigabe erfolgt stets nur bis zur Höhe tatsächlich entstandener bzw. auf Nachweis entstehender Kosten nach Vorlage entsprechender Rechnungen bzw. in Höhe des jeweils angefragten Betrages nach Vorlage des entsprechenden Vertrages und von Unterlagen zum Nachweis des Eintritts der Fälligkeit.
2. **Steuerzahlungen.** Eine Freigabe von Geldern zum Zwecke der Leistung von Steuerzahlungen erfolgt nach Vorlage des jeweiligen Steuerbescheids rechtzeitig zum jeweiligen Fälligkeitsdatum.
3. **Kurzfristige Anlagen.** Eine Freigabe von Geldern zur kurzfristigen Kapitalanlage in Festgeldern oder anderen mündelsicheren Anlageformen erfolgt auf Anfrage der Emit-

tentin. Die Entscheidung, ob und in welche Festgelder oder mündelsichere Anlagen der Emissionserlös angelegt wird, unterliegt ebenso wie die Wiederveräußerung solcher Festgelder oder mündelsicherer Anlagen der freien Entscheidung der Emittentin. Zinsen oder sonstige Erträge aus der vorübergehenden Anlage des Emissionserlöses sind dem Treuhandkonto zuzuführen und unterliegen ebenfalls der Mittelverwendungskontrolle.

§ 4

Freigabe am Ende der Laufzeit der Anleihe

1. Bei Endfälligkeit der Anleihe bzw. bei einer eventuellen vorzeitigen Beendigung der Anleihe („**Laufzeitende**“) hat der Treuhänder ein auf dem Treuhandkonto verbleibendes Restguthaben auf ein von der Emittentin zu benennendes Konto zurück zu überweisen, sofern nicht Anleihegläubiger bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Laufzeitende dem Treuhänder gegenüber nicht erfüllte Zahlungsansprüche auf Kapital und/oder Zinsen geltend gemacht haben.
2. Sofern einer oder mehrere Anleihegläubiger bis zum Ablauf von einem Monat nach Laufzeitende dem Treuhänder gegenüber nicht erfüllte Zahlungsansprüche auf Kapital und/oder Zinsen geltend macht bzw. machen, hat der Treuhänder nach Ablauf dieses Monats nach dem Laufzeitende das Treuhandkonto für die Dauer von weiteren drei Monaten zu sperren („**Sperrfrist**“) und nach Ablauf dieser Sperrfrist das auf dem Treuhandkonto vorhandene Guthaben an die Anleihegläubiger zu verteilen, die bis dahin Ansprüche geltend gemacht haben, und zwar im Verhältnis ihrer nominellen Beteiligung. Zu befriedigen sind zunächst Ansprüche auf Rückzahlung des Kapitals und alsdann Ansprüche auf Zinszahlungen. Sofern die Emittentin bis zum Ablauf der Sperrfrist die Berechtigung einzelner geltend gemachter Ansprüche bestreitet, wird der Treuhänder die entsprechende Auszahlung an die Emittentin nur dann vornehmen, wenn sie ihm die vollständige Befriedigung der streitigen Ansprüche schriftlich nachweist.
3. Sofern nach vollständiger Befriedigung dieser Ansprüche auf dem Treuhandkonto noch ein Restguthaben verbleibt, hat der Treuhänder dieses der Emittentin auf ein von ihr zu benennendes Konto zurück zu überweisen.

§ 5

Rechte des Treuhänders und der Anleihegläubiger

1. Die Emittentin ermächtigt den Treuhänder, die Rechte aus dem gegenständlichen Treuhandverhältnis im eigenen Namen mit der gleichen Sorgfalt wie ein ordentlicher Unternehmer und unter Beachtung all seiner berufsrechtlichen Verpflichtungen auszuüben.
2. Das Treuhandverhältnis wird durch die Zeichnung der Anleihe seitens jedes einzelnen Anleihegläubigers und durch die Unterfertigung dieses Treuhandvertrages durch die Emittentin und den Treuhänder zugunsten jedes einzelnen Anleihegläubigers begründet.
3. Jedem Anleihegläubiger stehen die Rechte aus diesem Treuhandvertrag nach Maßgabe der in diesem Vertrag getroffenen Bestimmungen gegen den Treuhänder aus eigenem Recht zu. Ein eigenes Forderungsrecht der jeweiligen Anleihegläubiger besteht unabhängig davon, ob die Zeichnung der Anleihe vor oder nach Abschluss dieses Treuhandvertrages erfolgte.
4. Aufträge der Emittentin müssen, sofern für den Treuhänder im Zusammenhang mit diesen Aufträgen Fristen, insbesondere aus den Anleihebedingungen maßgeblich sind, so rechtzeitig erteilt werden, dass sie beim Treuhänder mindestens 14 Tage vor Beginn maßgeblicher Fristen und vor den maßgeblichen Terminen der Anleihebedingungen eingehen.
5. Über eventuelle Beschlüsse der Anleihegläubigerversammlung ist der Treuhänder in Kenntnis zu setzen. Die Emittentin ist weiterhin verpflichtet, den Treuhänder unverzüglich über solche Umstände und Tatsachen zu informieren, die Auswirkungen auf die Erfüllung der Pflichten des Treuhänders aus diesem Treuhandvertrag und/oder die Erfüllung der zu überwachenden Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe haben können.
6. Der Treuhänder ist gegenüber der Emittentin berechtigt, jederzeit nach vorheriger Ankündigung die Unterlagen der Emittentin einzusehen, die die Anleihe betreffen, soweit dies für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie zur Wahrung der Rechte der Anleihegläubiger nach seinem pflichtgemäßen Ermessen notwendig ist. Auf Verlangen des Treuhänders hat die Emittentin auf ihre Kosten außerdem Abschriften der vorgenannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Emittentin ist verpflichtet, dem Treuhänder die Ausübung dieser Rechte auch gegenüber verbundenen Gesellschaften der Emittentin zu ermöglichen.

7. Es ist dem Treuhänder nicht gestattet, den Anleihegläubigern Einsichtnahme in Unterlagen zu gewähren.

§ 6

Haftung

1. Der Treuhänder haftet nicht für Verbindlichkeiten, die die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern oder sonstigen Dritten eingeht bzw. eingegangen ist.
2. Der Treuhänder haftet der Treugeberin und den Anleihegläubigern für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Treuhandvereinbarung; die Haftung des Treuhänders wegen der Verletzung von Vertragspflichten ist gegenüber der Emittentin und den Anleihegläubigern jedoch auf den Höchstbetrag von 5 Millionen CHF beschränkt. Hiervon unberührt bleibt die Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Treuhänder oder ein Erfüllungsgehilfe die Pflichtverletzung zu vertreten hat sowie auf Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Treuhänders oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen.
3. Der Treuhänder stellt auf eigene Kosten sicher, dass seine Haftung nach diesem Vertrag bis zu dem in § 6.2 genannten Höchstbetrag für die Laufzeit dieses Vertrages von seiner berufsständischen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgedeckt ist.

§ 7

Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
2. Dieser Vertrag endet (i) mit vollständiger Befriedigung aller durch diese Vereinbarung gesicherten Ansprüche der Anleihegläubiger und Freigabe der auf dem Treuhandkonto verwahrten Mittel, (ii) mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin und der vollständigen Verwertung der auf dem Treuhandkonto verwahrten Mittel nebst Erlösauskehr, sowie (iii) mit vollständiger Verwertung der auf dem Treuhandkonto verwahrten Mittel außerhalb eines Insolvenzverfahrens nebst Erlösauskehr.
3. Das Treuhandverhältnis kann durch die Treugeberin mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt un-

berührt. Der Treuhänder ist berechtigt, das Treuhandverhältnis ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zu kündigen.

4. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages hat die Emittentin sicherzustellen, dass mit Ausscheiden des Treuhänders ein geeigneter Nachfolger in diesen Vertrag mit sämtlichen Rechten und Pflichten eintritt. Die Emittentin hat die Anleihegläubiger unverzüglich über den Wechsel des Treuhänders zu informieren. Den Treuhänder trifft in diesem Zusammenhang keine Verpflichtung. Der Treuhänder ist verpflichtet, die Mittel auf dem Treuhandkonto umgehend auf das Treuhandkonto des neuen Treuhänders zu überweisen. Dieser Treuhandvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass über das Vermögen des Treuhänders ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird.
5. Mit Eintritt einer der auflösenden Bedingungen wird der Treuhänder in der gesetzlich vorgeschriebenen Form auf alle ihm eingeräumten Befugnisse und Vollmachten verzichten. Die Kosten hierfür trägt die Emittentin.

§ 8

Vergütung

Der Treuhänder wird für seine Tätigkeit als Treuhänder nach entstandenem Aufwand bezahlt und erhält eine Vergütung von 400 CHF pro Stunde zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer. Die Vergütung wird fällig mit Nachweis einer Rechnung.

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis des von den Parteien gewollten möglichst nahe kommt. Sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, insbesondere einen offensichtlich regelungsbedürftigen Punkt nicht regeln, so werden die Parteien die Lücke durch eine wirksame Bestimmung ausfüllen, deren wirtschaftliches

Ergebnis dem entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Lückenhaftigkeit erkannt hätten.

3. Der Treuhänder ist berechtigt, solche Änderungen und Ergänzungen dieser Treuhandvereinbarung gemeinsam mit der Treugeberin zu vereinbaren, die wegen einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zur Erreichung der ursprünglichen wirtschaftlichen Zielsetzung der Anleihebegebung notwendig und nützlich sind und soweit keine wesentlichen Rechte der Anleihegläubiger betroffen sind.
4. Die in diesem Treuhandvertrag verwendeten Überschriften dienen lediglich Informationszwecken und stellen keine inhaltliche Abgrenzung der einzelnen Punkte zueinander dar.
5. Dieser Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Basel/Schweiz. Soweit zwischen der Treugeberin und dem Treuhänder Meinungsverschiedenheiten auftreten, ob die Voraussetzungen einer Mittelfreigabe erfüllt sind, sind beide Parteien berechtigt, sich darauf zu einigen, dass eine anerkannte, internationale Revisionsgesellschaften als Schiedsgutachterin festhält, ob die Voraussetzungen erfüllt sind oder nicht. Die entsprechenden Kosten trägt die Treugeberin.
6. Sämtliche Kosten, Gebühren und Steuern aus diesem Treuhandvertrag gehen zu Lasten der Emittentin, die verpflichtet ist, den Treuhänder diesbezüglich freizustellen.

Köln, den 30. November 2011

Basel, 29. November 2011

Peach Property Group (Deutschland) GmbH

Dr. Kilian Wunder

Bernd Hasse

Ralf Vorrink“.

Die **Angaben zum Wertpapier**, Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot (VI. 3.a) S. 57 des Prospekts) werden wie folgt ergänzt und teilweise modifiziert:

Die Passage „Das Angebot kann in der vorgesehenen Zeichnungsfrist vom 4. Juli 2011 bis zum 15. Juli 2011 einschließlich ohne Stückzinsen gezeichnet werden, ab dem 18. Juli mit Stückzinsen bis zum 31.12.2011“ wird ersetzt durch „Das Angebot kann in der vorgesehenen Zeichnungsfrist vom 4. Juli 2011 bis zum 15. Juli 2011 einschließlich ohne Stückzinsen gezeichnet werden, ab dem 18. Juli mit Stückzinsen bis zum 31.12.2011. Nach der ersten Zinsfälligkeit zum 31. Dezember 2011 kann das Angebot mit Stückzinsen ab dem 1. Januar (einschließlich) bis zum 30. Juni mit Stückzinsen gezeichnet werden. Zeichner, die nach der ersten Zinsfälligkeit, also ab dem 1. Januar 2012 die Anleihe zeichnen, sind erstmalig zum 31. Dezember 2012 zinszahlungsberechtigt. Für eine Zeichnung zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 30. Juni 2012 wird die Emittentin auf der Internetseite der Peach Gruppe www.peachestates.com eine neue Stückzinstabelle zur Verfügung stellen.“

Der Satz „Die Emittentin wird das Platzierungsergebnis auf der Internetseite der Peach Property Group (www.peachestates.com) spätestens mit Ende des öffentlichen Angebots am 31. Dezember 2011 bekanntgeben“ wird ersetzt durch „Spätestens mit Ablauf des öffentlichen Angebots wird die Emittentin auf der Internetseite der Peach Gruppe www.peachestates.com das Platzierungsergebnis bekannt geben.“

Der Satz „Das öffentliche Angebot endet spätestens zum 31. Dezember 2011“ wird ersetzt durch „Das öffentliche Angebot endet spätestens zum 30. Juni 2012“.

Entsprechend wird die **Zusammenfassung in Bezug auf die angebotenen Inhaberschuldverschreibungen** zur Zeichnungsfrist (S. 5 des Prospekts) wird der Satz „Mit Stückzinsen kann die Anleihe vom 18. Juli bis zum 31.12.2011 gezeichnet werden“ wird wie folgt ersetzt: „Mit Stückzinsen kann die Anleihe vom 18. Juli bis zum 31.12.2011 und vom 1. Januar 2012 bis zum 30. Juni 2012 gezeichnet werden.“

§ 9 Nr. 2. c) **Anleihebedingungen** (S. 63 des Prospekts) wird die Passage “wenn eine Ausschüttung von mehr als 2/3 des Jahresüberschusses der Garantin

stattfindet“ wie folgt ersetzt: “wenn eine Ausschüttung von mehr als 1/3 des Jahresüberschusses der Garantin stattfindet“.

Die **Angaben zum Wertpapier** werden durch eine neue Ziffer 6. „Rating“ (S. 58) ergänzt:

„Die Anleihe wurde von der Creditreform Rating AG mit einem Rating „BBB-“ bewertet. Die Ratingagentur hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde im Einklang mit der Verordnung EG Nr. 1060/2009 registriert. Die Creditreform definiert ein Rating der Note „BBB-“ wie folgt: „stark befriedigende Bonität, geringes bis mittleres Insolvenzrisiko“. Die von Creditreform verwendete Ratingskala hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“ (Kategorie höchster Bonität) über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „C“ bis zur Kategorie „D“ (Vorliegen ungenügender Bonität, Insolvenz, Negativmerkmale). Den Kategorien von AA bis CCC kann jeweils ein Plus („+“) oder Minuszeichen („-“) hinzugefügt werden, um die relative Stellung innerhalb der Kategorie zu verdeutlichen.“

Entsprechend wird die **Zusammenfassung in Bezug auf die angebotenen Inhaberschuldverschreibungen** (S. 10 des Prospekts) wie folgt ergänzt:

„Die Anleihe wurde von der Creditreform Rating AG mit einem Rating „BBB-“ bewertet.“

Der Wertpapierprospekt der Peach Property Group (Deutschland) GmbH vom 1. Juli 2011 wurde gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3a des Wertpapierprospektgesetzes am 6. Juli 2011 auf der Internetseite der Peach Property Group unter www.peachestates.com veröffentlicht und auch dieser Nachtrag vom 12. Dezember 2011 wird auf dieser Seite veröffentlicht werden. Gedruckte Exemplare des Prospekts und dieses Nachtrags vom 12. Dezember 2011 können kostenlos per Email bei der Peach Property Group unter anleihe@peachestates.com angefordert werden.

Unterzeichnet durch die Emittentin durch die jeweils ordnungsgemäß zur Zeichnung Berechtigten:

Peach Property Group (Deutschland) GmbH

Gez. Bernd Hasse, Geschäftsführer

Gez. Ralf Vorrink, Geschäftsführer

Köln, den 12. Dezember 2011

Köln, den 12. Dezember 2011

Unterzeichnet durch die Garantin durch die jeweils ordnungsgemäß zur Zeichnung Berechtigten:

Peach German Properties AG

Gez. Dr. Thomas Wolfensberger

Mitglied des Verwaltungsrats

Zürich, den 12. Dezember 2011